

Az.: NK 4152 – TSk / TLe / TEm / MHm

Kiel, den 26. April 2016

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 29.9. bis 1.10.2016

Gegenstand: Segnung von Menschen in eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Synode beschließt:

- a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als einen Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.
- b) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.
- c) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.
- d) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.
- e) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.

Die Erste Kirchenleitung wird gebeten, die notwendigen kirchenrechtlichen Anpassungen aus den bevorstehenden Beschlüssen vorzunehmen.

2. Die Synode nimmt die vorgelegte „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis und empfiehlt sie den Kirchengemeinden der Nordkirche.
3. Die Synode beschließt auf Grundlage der „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ die liturgische Handreichung zu Segnungsgottesdiensten für Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich an der Agende Amtshandlungen, Agende III, Teilband 2 zur Trauung orientiert, als Unterstützung der kirchengemeindlichen Gottesdienste.

Anlagen:

Nr. 1: Erklärung zur Neuordnung der Segnung von Menschen in Eingetragener Lebenspartnerschaft in der Nordkirche.

Nr. 2: Liturgische Handreichung für die Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften

Veranlassung:

Landessynode vom 25.-27. September 2014

Beteiligt wurden:

Gottesdienstausschuss:

Laufend 2015/2016

Theologische Kammer:

am 12.10.2015 / 20.5.2016

Finanzielle Auswirkungen:

(Druck)Kosten: ca. 1.000,- € (Haushalt LKA, Dez. T)

Frühere Beratungen:

Landessynode vom 25.-27. September 2014

Landessynode vom 25.-27. Februar 2016

Begründung:

In seiner Sitzung vom 11. Oktober 2013 hat der Bischofsrat die Bitte ausgesprochen, dass die zuständigen Dezernate des Landeskirchenamtes die in der ehemaligen Nordelbischen Kirche gefundene Beschlusslage hinsichtlich der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare so aufbereiten, dass die Erste Kirchenleitung diese für die Nordkirche rezipieren kann.

Daran anschließend hatte die Erste Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14./15. Februar 2014 das Landeskirchenamt um die Ausarbeitung einer Vorlage für die Landessynode gebeten, die auf der Grundlage der bisherigen Nordelbischen Praxis einen Vorschlag für eine einheitliche Regelung in der Nordkirche vorsieht. Dieser Vorschlag sollte auch einen Entwurf für eine gottesdienstliche Segenshandlung für Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften enthalten.

Dazu ist zunächst im September 2014 eine vorläufige einheitliche Regelung von der Landessynode beschlossen worden. Der Beschluss lautete:

„Die auf der Grundlage des Beschlusses der Nordelbischen Synode vom Februar 2000 ... geübte Praxis der Segnung von Menschen in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften wird in der gesamten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bis zu einer zeitnahen grundsätzlichen synodalen Befassung angewandt.“

Eine grundlegende Neuordnung des Themas sollte später erfolgen. Sie sollte die derzeitigen kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigen, aber auch die seit dem Jahr 2000, aus dem der Nordelbische Beschluss stammte, erheblich veränderte Gesetzgebung und Rechtsprechung im Blick haben.

Die Erste Kirchenleitung hat am 13./14. November 2015, dann bei einem Studientag am 8./9. Januar 2016 und abschließend am 16. April 2016 die hier vorgelegten Texte beraten und beschlossen. Zwischenzeitlich hatte im Februar 2016 Bischof Dr. von Maltzahn die bis dahin vorliegenden Beratungsergebnisse der Landessynode zur Kenntnis gegeben und den Gedankengang der Ersten Kirchenleitung erläutert.

zu 1a)

Dieser Punkt erklärt, welchen Stellenwert die Frage der Segnung hat und wie sie nach diesem Beschluss behandelt werden sollte. Ein sorgfältiger Umgang mit den Menschen und ihren Fragestellungen wie auch der Heiligen Schrift und der Tradition unserer Kirche gehört dazu. Die „Erklärung“ erläutert dies ausführlich. Die vorhandenen Differenzen können nicht nur ausgehalten, sondern vielmehr als Reichtum erfahren werden. Dies bedeutet auch einen entsprechenden Umgang miteinander, der auch in diesem Beschluss zum Ausdruck kommen soll.

Zu 1b)

Mit dieser Feststellung wird die Segnung im Gottesdienst zu einem Normalfall, während sie in der gegenwärtig geltenden Übergangsregelung nur als Ausnahme gedacht war. Tatsächlich dürfte schon bislang eine solche Segnung meist im öffentlichen Gottesdienst stattgefunden haben, selten aber in einer persönlichen, seelsorgerlichen Situation. Allgemein wurde die derzeit geltende Beschlusslage als Ermöglichung entsprechender Gottesdienste angesehen. Offizielle Zahlen dazu liegen nicht vor, da diese Gottesdienste bislang nicht schriftlich erfasst wurden.

zu 1c)

Da Segnungen und Trauungen ihrem theologischen Gehalt nach identisch sind, sollen sie konsequenterweise auch identisch behandelt werden. Daher wird die Segnung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ausdrücklich als Amtshandlung bezeichnet. Der Begriff „Amtshandlung“ ist weder rechtlich noch theologisch eindeutig definiert, bezeichnet aber mkirchliche und gottesdienstliche Begleitungen an Lebensübergängen, weshalb man auch von „Übergangsriten“ spricht. Sie werden üblicherweise durch einen kirchlichen Amtsträger, i.d.R. eine Pastorin oder einen Pastor begleitet und in einem Kirchenbuch erfasst. Diese Regelung ist für Segnungen neu, da Segnungsgottesdienste bislang nicht schriftlich erfasst werden.

Im entsprechenden Kirchenbuch der Nordkirche werden im Bereich der vormaligen Nordelbischen und Pommerschen Kirche „Gottesdienste anlässlich einer

Eheschließung“ derzeit in das Traubuch aufgenommen, in Mecklenburg wird dafür ein selbstständiges Buch geführt. Diese Praxis soll zukünftig vereinheitlicht werden, so dass diese Amtshandlungen in einem Buch zusammengeführt werden. Daher gibt es keinen Grund, dort nicht auch die Segnungen zu verzeichnen. In den Landeskirchen von Kurhessen-Waldeck und Bremen hat man für die Segnungen ein weiteres Buch eröffnet; dort führt man allerdings auch die Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung in einem eigenen Register. Die Aufnahme der Segnungsgottesdienste in ein Traubuch geschieht hingegen in der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau. Zu bedenken ist auch ein praktisches Argument: die Schaffung eines weiteren, *neuen* Kirchenbuches verursacht Mehrkosten, die zukünftig von jeder Kirchengemeinde zu tragen wären.

zu 1d)

Dieser Beschluss gibt innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit, die neue Regelung nach seiner formalen Seite hin *nachträglich* umzusetzen. Damit kommt man solchen Paaren entgegen, die zwar gesegnet worden sind, deren Segnung aber nicht schriftlich in einem Kirchenbuch erfasst und die keine entsprechende Urkunde erhalten haben. Die jüngsten Beschlussfassungen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Badischen Kirche (EKiBa) sehen ebenfalls eine solche Regelung vor.

zu 1e)

Diese Regelung lässt die Möglichkeit zu, dass Geistliche einen Segnungsgottesdienst nicht durchführen. Mögliche Gründe werden dafür bewusst nicht genannt. Damit wird eine Ausnahme beschrieben, denn nach § 24 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind die Pastorinnen und Pastoren zu Amtshandlungen aufgrund der Ordination und des damit verbundenen Auftrags verpflichtet; dasselbe gilt nach Art. 16 Absatz 2 Nr. 1 Verfassung. Nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 Verfassung haben die Kirchenmitglieder grundsätzlich „Zugang ... zu Amtshandlungen“.

Sollte der Fall einer solchen Ablehnung eintreten, ist durch die hier genannte Regelung gewährleistet, dass Paaren auf jeden Fall die Möglichkeit zu einer Segnung verschafft wird. Der Gottesdienst wird dann von einer anderen Pastorin oder Pastor übernommen, das Verfahren dazu richtet sich in herkömmlicher Weise nach § 10 Absatz 3 bis 5 PfdGErgG.

Davon unberührt bleibt allerdings die grundsätzliche Möglichkeit für Pastorinnen und Pastoren eine Trauung bzw. eine Segnung abzulehnen, weil sich beide Partner „oder einer von ihnen ausdrücklich dem Sinn der kirchlichen Trauung [Segnung] verschließt“ (so in den „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ der NEK). Solche Gründe, aus denen eine Amtshandlung grundsätzlich versagt wird, nennt auch § 10, Abs. 2 Satz 1 PfdGErgG. Daraus wird auch ersichtlich, dass in *solchen* Fällen die Versagung der Amtshandlung über die Gemeinde der oder des ablehnenden Geistlichen hinaus Bestand hat.

Die kirchenrechtlichen Anpassungen, die von der Kirchenleitung vorbereitet werden sollen, können sich z.B. auf das Kirchenbuchwesen oder das Pfarrdienstrecht beziehen.

Zu 2)

Die beigefügte Erklärung legt die Hintergründe für die oben genannten Neuregelungen im Bereich der Segnungen Eingetragener Lebenspartnerschaften ausführlich dar. Solche Erläuterungen sind mit je unterschiedlichen Ausrichtungen schon von manchen Landeskirchen verfasst worden, aber hier sollte Bezug genommen werden auf die aktuelle Lage und den Weg, den die Nordkirche bislang gegangen ist.

Der Text beleuchtet auch die politische und kirchliche Lage und schreitet über grundsätzliche Erwägungen zum Segen voran zu hermeneutischen, exegetischen und dogmatischen Gesichtspunkten. Er soll damit den Diskussionen in den Gemeinden, der argumentativen Stärkung und geistlichen Sprachfähigkeit dienen, aber auch der innerkirchlichen Debatte zwischen unterschiedlichen Positionen zur Sache.

zu 3)

Eine liturgische Handreichung mit dazu gehörigen Texten wurde vom Gottesdienstausschuss der Kirchenleitung verfasst, mit dem Kirchenamt der VELKD abgestimmt und in einigen Details leicht modifiziert.

Die „Handreichung“ stellt eine Empfehlung dar und soll Anregungen geben für die Gottesdienstgestaltung. Wie ähnliche Entwürfe anderer Landeskirchen lehnt sich auch dieser eng an die in Geltung stehende Trauagenda an. Eine offizielle Einbindung eines Segnungsgottesdienstes in die Agende sowohl der VELKD als auch der UEK ist in den nächsten Jahren zu erwarten.

Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft

Gruß und Einleitung

An der Kirchentür:

Pfarrer/in:

Ihr seid gekommen, weil ihr für euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bitten wollt. Wir freuen uns über euer Ja zueinander.

Lasst uns miteinander Gott danken, sein Wort hören, für euch beten und euch Gottes Segen zusprechen. Sein Geist öffne unsere Herzen und Sinne, damit unser Tun ihm wohlgefällt.

Seid herzlich willkommen.

Oder eine freie Begrüßung

Beginn am Altar:

Pfarrer/in:

Der Friede Gottes sei mit euch allen.

Gemeinde:

Mit deinem Geist.

Oder:

Amen.

Eingangsvotum

Pfarrer/in:

Nun danket alle Gott,
der große Dinge tut an allen Enden,

der uns von Mutterleib an lebendig erhält
und uns alles Gute tut.
Er gebe uns ein fröhliches Herz
und verleihe uns immerdar Frieden.

Sirach 50,24.25a

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen

Eingangsgebet oder Psalmgebet

Lasst uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Sieh gnädig auf N.N. und N.N., die heute deinen Segen für ihren Lebensbund erbitten.
Erhöre ihr Gebet und hilf ihnen, nach deinem Wort miteinander zu leben. Durch Jesus
Christus, unseren Herrn.

Schriftlesungen

So steht geschrieben im Buch des Predigers Salomo:

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt
einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt!
Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch, wenn zwei beieinander liegen,
wärmen sie sich; wie kann ein einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden,
aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei.
Kohélet 4,9ff.

Und im Evangelium nach Johannes hören wir:

Christus spricht: Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner
Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, so bleibt ihr in meiner Liebe, wie ich meines
Vaters Gebote halte und bleibe in seiner Liebe. Das sage ich euch, damit meine
Freude in euch bleibe und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass
ihr euch untereinander liebt, wie ich euch liebe. Joh 15, 9-12

Oder folgende Lesungen:

Im Kolosserbrief heißt es: So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die
Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut,
Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand
Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr!
Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der
Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in einem Leibe, regiere in euren Herzen;
und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen. Und alles, was
ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt
Gott, dem Vater, durch ihn. Kol 3,12-16a,17

Im Brief des Paulus an die Galater lesen wir: Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.
Gal, 3, 26-28

Das Hohelied sagt: Ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalems, dass ihr die Liebe nicht aufweckt und nicht stört, bis es ihr selbst gefällt. Wer ist sie, die heraufsteigt von der Wüste und lehnt sich auf ihren Freund? Unter dem Apfelbaum weckte ich dich, wo deine Mutter mit dir in Wehen kam, wo in Wehen kam, die dich gebar. Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm. Denn Liebe ist stark wie der Tod und Leidenschaft unwiderstehlich wie das Totenreich. Ihre Glut ist feurig und eine Flamme des HERRN, sodass auch viele Wasser die Liebe nicht auslöschen und Ströme sie nicht ertränken können. Wenn einer alles Gut in seinem Hause um die Liebe geben wollte, so könnte das alles nicht genügen. Hld 8, 4

Weitere Alternativen:

Gen 1, 26a.27.28a; Gen 9, 9.11-15; Röm 13, 8-10; Phil 2, 1-5; 1. Joh 4, 16

Predigt

Schriftworte zur Segnung

Hört Gottes Wort für euren Lebensbund:

So steht geschrieben im Brief an die Römer im Kapitel 15:

Der Gott der Geduld und des Trostes gebe euch, dass ihr einträchtig gesinnt seid untereinander, Christus Jesus gemäß, damit ihr einmütig mit einem Munde Gott lobt, den Vater unseres Herrn Jesus Christus. Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob.

Oder ein anderes Schriftwort: s.o.

Gegenseitiges Bekenntnis / Fragen

Ihr vertraut euch einander an und traut auf Gottes Segen.

So bekennt euch nun vor Gott und dieser Gemeinde:

Die Partner/innen sprechen sich gegenseitig zu:

(N.N.), ich nehme dich aus Gottes Hand.

Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein.

Ich will mit dir zusammen erkannt und genannt werden.

Ich will dir helfen und für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen
solange wir leben

oder:

bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott.

Auch als Frage durch Pfarrer/in möglich:

N.N. willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen,

ihn/sie lieben und achten, ihm/ihr vertrauen und treu sein?

Willst du mit ihm/ihr zusammen erkannt und genannt werden,

ihm/ihr helfen und für ihn/sie sorgen?

Willst du ihm/ihr vergeben wie Gott uns vergibt

und zusammen mit ihm/ihr Gott und den Menschen dienen

solange ihr lebt?

oder bis der Tod euch scheidet?

So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe!

Ringwechsel (fakultativ) und Segnung

Pfarrer/in:

Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue:

Ringwechsel. Dabei kann sich das Paar folgende Worte sagen:

Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue

Pfarrer/in:

Reicht einander die Hand.

Was Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Oder:

Gott bewahre den Bund, den ihr geschlossen habt.

Segnung

Kniet nieder, dass wir für euch beten und euch den Segen Gottes zusprechen.

Herr, unser Gott, wir bitten dich für N.N. und N.N. Bewahre sie in ihrer Gemeinschaft, leite sie durch dein Wort und erhalte sie in deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde:

Amen.

Pfarrer/in unter Handauflegung:

Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede + sei mit euch.

Fürbitten

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.

Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst.

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für N.N. und N.N., die sich zueinander bekannt haben:

dass sie glücklich werden in ihrer Partnerschaft,

dass ihr Leben miteinander voll Freude sei,

dass ihre Liebe wachse in den Jahren ihres Lebens

und dass sie auch in schwierigen Stunden füreinander da sind
und stets neu zueinander finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:) *Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach dir, dich zu sehn, dir nah zu sein.*

Es ist ein Sehnen, ist ein Durst nach Glück, nach Liebe, wie nur du sie gibst.

(Himmel Erde Luft und Meer Nr. 142, Kehrvers)

Oder ein anderer Kehrvers, z.B. : Wir rufen zu dir: Herr, erbarme dich (EG 178.11)

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle, die diese Beiden bisher begleitet haben:

Für ihre Eltern, die ihnen das Leben gaben,

für die Familien, in denen sie aufwuchsen,

für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind,

und für uns, die wir zusammen diesen Gottesdienst feiern:

Lass uns einander begleiten auf unseren Wegen

und miteinander deine Liebe spüren, die mit uns ist ein Leben lang.

Dir bekennen wir:

(Alle:) *Da wohnt ein Sehnen tief in uns...*

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle Paare, die sich ihr Jawort gegeben haben:

für die Paare, die dankbar zusammenstehen in Glück und Sorge,

für die Paare, die es schwer miteinander haben und die sich fremd geworden sind.

Lass sie nicht aufhören, einander verständnisvoll zu suchen,

und gemeinsam neue Anfänge zu finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:) *Da wohnt ein Sehnen tief in uns...*

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle, die deine Liebe nicht spüren:

Für die Menschen, die einsam sind,

für die Opfer von Gewalt und Ausgrenzung,

für alle, denen die Liebe verboten wird.

Lass sie nicht verlorengelassen werden.

Gib uns die Kraft, für deine Liebe zu kämpfen.

Dir bekennen wir:

(Alle:) *Da wohnt ein Sehnen tief in uns...*

(Sprecher/in:)

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.

Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst

– heute, alle Tage und in Ewigkeit.

Oder mehrere beten:

(1) Lebendiger Gott,

du hast N.N. und N.N. gesegnet,

dafür danken wir dir.

Wir bitten dich:

Stärke sie in ihrem Entschluss, beieinander zu bleiben.

Lass ihre Liebe wachsen und reifen.

(2) Wir denken an die Menschen,
die N.N. und N.N. bis hierher begleitet haben,
Eltern, Familie, Freundinnen und Freunde.
auch an alle, die jetzt nicht oder nicht mehr bei ihnen sind.

(1) Wir bitten dich auch für die Menschen,
denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen.
Wir denken an das Leid,
das sie durch Missachtung und Verfolgung erfahren.

(2) Wir bitten für die Gemeinschaft der Menschen
gleich in welcher Lebensform:
Schenke ihnen Achtung voreinander,
Sympathie füreinander,
Frieden untereinander,
ein gutes Leben miteinander.

(1) Wir danken für die Vielfalt unter den Menschen
und für die Einmaligkeit,
die jeder und jede von uns darstellt als dein Geschöpf.

(2) Lebendiger Gott, der du die Liebe bist,
geleite uns durch unser Leben
heute und jeden Tag.

Vaterunser

Segen

Orgel und Auszug

Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche

Das Thema

Im September 2014 beschloss die Landessynode der Nordkirche eine Angleichung der bis dahin in ihren drei Gründungskirchen geltenden unterschiedlichen Regelungen für die Segnung homosexueller Paare. Diese Regelung, die nur als Zwischenlösung gedacht war und möglichst bald grundsätzlicher erörtert werden sollte, sah vor, dass in Eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Menschen sowohl in einem seelsorgerlichen Kontext als auch im Ausnahmefall in einem öffentlichen Gottesdienst gesegnet werden können.

Das Thema der Segnung schwuler und lesbischer Paare hat seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den deutschen Landeskirchen an Bedeutung gewonnen. Wie alle kirchlichen Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berührt auch dieses Thema das Verständnis der Heiligen Schrift. Denn für die Orientierung unseres Glaubens sind wir als Kirche gewiesen an die Schriften des biblischen Kanons, die nach lutherischem Verständnis ihrerseits Zeugnis geben vom Evangelium von Jesus Christus.

Unser Glaube gilt nicht der Bibel an sich, sondern dem in der Bibel bezeugten Christus als *dem* einen Wort Gottes. Das heißt: Auch wenn wir immer wieder neu unseren Glauben an Christus aufgrund des biblischen Zeugnisses kritisch befragen müssen, so besteht unser Glaube nicht einfach im Nachsprechen dessen, was früher einmal geglaubt wurde. Sondern durch den Heiligen Geist trifft Gottes Wort unseren Glauben mittels der biblisch gegründeten Predigt dort, wo wir gerade leben. Unser Glaube hat sich dort zu bewähren und zu verantworten. Die Bibel erweist sich so als ein Lebensbuch, weil es in die konkrete Lebenssituation konkreter Menschen hineinwirkt.

In den gegenwärtigen Diskussionen stellen wir fest, dass wir in der Kirche bei der Beurteilung von Homosexualität und der Frage, ob eine Segnung homosexueller Gemeindeglieder möglich sein kann, nicht einmütig sind. So sind in den letzten Jahren in Kirchengemeinden manche Segnungsgottesdienste für Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften gefeiert worden; viele Gemeinden sehen es inzwischen als Teil ihres Selbstverständnisses an, diese Gottesdienste feiern zu können. Für sie

1 handelt es sich um eine Ordnungsfrage, die das Bekenntnis nicht berührt¹. Andere
 2 Gemeinden können sich solche Gottesdienste aufgrund ihrer Bibelauslegung und
 3 ihres Glaubensverständnisses nicht vorstellen und sehen darin eine Abkehr vom
 4 Zeugnis der Schrift, die ihre Gewissen herausfordert.

5 In der Nordkirche haben unterschiedliche Haltungen als unterschiedliche Aus-
 6 prägungen von Glaubensformen und –aussagen weiterhin Raum. Diese Unterschied-
 7 lichkeit entbindet nicht davon, im Gespräch zu bleiben und aufeinander zu hören. Es
 8 geht um verschiedenartiges Verstehen, Erleben, Empfinden dessen, was Evangelium
 9 für den einzelnen ist, und um das Handeln, das sich daraus für die Gemeinschaft der
 10 Glaubenden, für die Kirche, ergibt. Als Gemeinschaft der Glaubenden können wir die
 11 verschiedenen Auffassungen über die ethischen Folgen des Evangeliums bei aller
 12 Ernsthaftigkeit der Wahrheitssuche nebeneinander stehen lassen. Der EKD-Text „Mit
 13 Spannungen leben“² aus dem Jahr 1996 macht daher schon im Titel darauf aufmerk-
 14 sam, dass wir aus verschiedenen Traditionen, Erfahrungen, Lebenskontexten und Le-
 15 bensgeschichten kommen und deshalb verschiedene Antworten auf ethische Fragen
 16 geben. Aber wir wissen darum, dass Versöhnung nicht bedeutet, Unterschiede gleich
 17 zu machen. Vielmehr erfahren wir, dass uns solche Spannungen zugemutet sind, wir
 18 aber mit ihnen leben können. Denn einerseits ist aus christlicher Sicht klar, dass wir
 19 als Menschen vor Gott nicht in unserer Sexualität oder unserer sexuellen Disposition
 20 aufgehen. Und andererseits geht es im Blick auf das Evangelium weniger um unsere
 21 Erkenntnisleistung, sondern um die Gewissheit, zur Kirche zusammengerufen worden
 22 zu sein: „Wenn jemand meint, er habe etwas erkannt, der hat noch nicht erkannt, wie
 23 man erkennen soll. Wenn aber jemand Gott liebt, der ist von ihm erkannt.“ (1. Kor
 24 8,2f.)

25

26 **Der Anlass**

27 *„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden
 28 und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit
 29 gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt. Die Evangelisch-
 30 Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung
 31 und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“*

32 (Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung)

33 Nach der gegenwärtig geltenden Regelung, die die Landessynode der Nordkirche im
 34 September 2014 beschlossen hat, erfolgt eine Segnung von Menschen in eingetragene
 35 ner Partnerschaft „in der Regel im Rahmen des seelsorgerlichen Gesprächs ... Im

¹ Vgl. dazu auch die Haltung des Rats der EKD unten S. 8.

² Vgl. www.ekd.de/EKD-Texte/44736.html.

1 Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, dass sie mit der Trauung
2 nicht zu verwechseln ist“.

3 Diese Regelung ist aus mehreren Gründen zu überarbeiten. In den meisten
4 Fällen ist es der ausdrückliche Wunsch von homosexuellen Paaren, in einem öffent-
5 lichen Gottesdienst unter Beisein ihrer Familien und Freunde gesegnet zu werden
6 und eben diese dazu einladen zu dürfen. Eine andere Praxis im Rahmen eines seel-
7 sorgerlichen Gesprächs, bei dem ja normalerweise – wenn überhaupt jemand – nur
8 sehr wenige Menschen anwesend sind, ist nicht gewünscht, sondern wird im Ge-
9 genteil von den Menschen als Einschränkung, ja als Diskriminierung empfunden.

10 In den letzten Jahren erleben wir in unserer Kirche – übrigens auf dem Gebiet
11 aller Vorgängerkirchen der Nordkirche – , dass Gemeinden die gegenwärtig nur als
12 Ausnahme vorgesehene Möglichkeit einer Segnung in einem Gottesdienst feiern, an
13 dem natürlich auch Freunde, Bekannte des Paares und andere Gemeindeglieder teil-
14 nehmen können. Auch während der Tagung der Landessynode im September 2014
15 wurde davon im Plenum aus den Gemeinden berichtet. Gesamtgesellschaftlich erle-
16 ben wir mit der sich seit einigen Jahren stetig weiter entwickelnden staatlichen Ver-
17 partnerungs-Gesetzgebung (s.u.) und der endgültig seit dem positiven Referendum in
18 Irland für die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule (Mai 2015) rege geführten
19 „Ehe für alle“-Debatte eine deutlich veränderte Diskussion. Zusammen mit der Nach-
20 frage von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft nach einem Segnungsgottes-
21 dienst sind dies – trotz aller sonst geführten Klagen über die nachlassende
22 Bindungsbereitschaft von Paaren – deutliche Anzeichen für eine verstärkte Zuwen-
23 dung zu verbindlichen Lebensformen.

24 Über diese Beobachtungen hinaus ist zu fragen, mit welchen theologischen
25 Gründen Kirche die bisher geltende Praxis der Segnung schwuler oder lesbischer Paa-
26 re gegenüber Gemeindegliedern rechtfertigen kann: Keine vergleichbare kirchliche
27 Handlung findet in einem solchen der Öffentlichkeit entzogenen Rahmen statt.
28 Vielmehr wird im Gegenteil der Öffentlichkeitscharakter von Kasualien sonst hochge-
29 halten, z.B. gegenüber den Wünschen nach Haustreuungen oder -taufen. Auch
30 Segnungen sind Teil des Gemeindelebens und sollten, bzw. müssen als solche zur
31 Geltung kommen dürfen.

32

33 **Die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation**

34 Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die kirchlichen Debatten der letzten Jahre ha-
35 ben die rasanten Entwicklungen, die durch die Gesetzgebung des Bundestages und
36 die Rechtsprechung herbeigeführt worden sind.

1
2 Im November 2000 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Eingetragene Lebens-
3 partnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“, mit dem erstmalig in Deutschland ein
4 rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen wurde.

5 Das Gesetz, das am 1. August 2001 in Kraft trat, regelte vor allem die bürgerlichen Ver-
6 hältnisse der LebenspartnerInnen: Das Namensrecht, das Güter- und Unterhaltsrecht, das
7 Erbrecht, Bestimmungen zum Mietrecht. Dabei orientierte es sich an den für die Ehe gelten-
8 den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne diese jedoch einfach zu kopieren. Viel-
9 mehr wurden zahlreiche kleinere oder größere Abweichungen vorgenommen, teilweise auch
10 nur andere Begriffe für identische Sachverhalte verwendet („Aufhebung“ statt „Scheidung“).
11 Grund hierfür war das Bemühen, einem Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht über den
12 in Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes statuierten besonderen Schutz der Ehe – im Sinne
13 eines „Leitbildes“ – aus dem Weg zu gehen.

14 Weitere Regelungen insbesondere in beamten- und steuerrechtlichen Fragen scheiter-
15 ten allerdings am Bundesrat. So kam es zu einer Aufspaltung der rechtlichen Situation von
16 eingetragenen Lebenspartnerschaften: bürgerlich-rechtlich war sie derjenigen von Ehepart-
17 nern angenähert, öffentlich-rechtlich entsprach sie derjenigen von Fremden.

18 Im Juli 2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Lebenspartnerschaftsgesetz für
19 mit dem Grundgesetz vereinbar. Weder der allgemeine Gleichheitssatz der Verfassung nach
20 Artikel 3 noch Artikel 6, der Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt, seien verletzt.
21 Aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Institute Ehe und Lebenspartnerschaft
22 sei eine Beeinträchtigung des einen durch das andere ausgeschlossen. Insbesondere wandte
23 sich das Gericht gegen die von einigen Juristen vorgebrachte These vom sogenannten „Ab-
24 standsgebot: Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verlange keineswegs, die Ehe stets besser zu
25 behandeln als andere Lebensgemeinschaften. Die Ablehnung der These vom „Abstandsge-
26 bot“ hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 nochmals bekräftigt.

27 Im Oktober 2004 verabschiedete der Bundestag eine Neufassung des Gesetzes, die zahl-
28 reiche der bis dahin bestehenden Unterschiede zum Eherecht beseitigte. So wurde die Mög-
29 lichkeit des Verlöbnisses eingeführt und damit ein Aussageverweigerungsrecht im Zivil- und
30 Strafprozess begründet; das Güterrecht wurde dem der Ehe nachgebildet; ein Versorgung-
31 ausgleich wurde eingeführt; das Unterhalts- und Erbrecht wurden an das der Ehe angegli-
32 chen.

33 Die wichtigste Neuregelung aber war die Einführung des Rechts zur Stiefkind-Adoption,
34 d. h. der Adoption des leiblichen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen. Ausge-
35 schlossen blieb hingegen – und ist es bis heute – die Adoption eines fremden Kindes. Trotz-
36 dem kann man sagen, dass Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitute
37 weitgehend gleich ausgestaltet sind. Weitere gerichtliche Urteile haben bis in die jüngste Zeit
38 ihren Teil dazu beigetragen, etwa bei der Benachteiligung im Bereich der Grunderwerbs-
39 steuer (BVerfG, 2012) oder des Ehegattensplittings (BVerfG, 2013).

40
41
42 Im gesetzgeberischen Handeln des Staates und in der Rechtsprechung des Bundes-
43 verfassungsgerichts der letzten 15 Jahre ist ein Abbild einer schnell verlaufenden

1 gesellschaftlichen Entwicklung und deutlich veränderten Werthaltung zu sehen. Die
 2 Bereitschaft schwuler und lesbisch lebender Menschen, dies in der Öffentlichkeit zu
 3 leben, dann aber auch rechtlichen Schutz des Staates genießen zu wollen und selbst
 4 rechtlich abgesicherte Pflichten gegenüber Partnerinnen oder Partnern zu
 5 übernehmen, ist gleichfalls gestiegen. Dass die beiden großen Volksparteien Deutsch-
 6 lands in den letzten Jahren mit Erfolg schwule Männer als Kandidaten bei Bürger-
 7 meisterwahlen (Hamburg; Berlin) aufstellen konnten, ist ein weiterer Beleg für eine
 8 weitgehend veränderte Haltung.

9 Hintergrund dafür sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen homosexuel-
 10 le Menschen lange zu leiden hatten. In der alten Bundesrepublik wurde der 1872 eingeführte
 11 § 175 des Strafgesetzbuches, der sexuelle Handlungen zwischen Männern (nicht: Frauen!)
 12 unter Strafe stellte, erst 1969 erheblich entschärft und 1994 endgültig abgeschafft. In der
 13 DDR fand bereits ab dem Ende der 50er Jahre faktisch keine Strafverfolgung von Homo-
 14 sexuellen mehr statt. Der § 175 wurde 1969 ersatzlos gestrichen. Der neue § 151 StGB-DDR
 15 stellte Erwachsene, die sexuelle Handlungen an Jugendlichen gleichen Geschlechts durch-
 16 führen, unter Strafe. 1988 wurde auch diese Bestimmung endgültig gestrichen.

17

18 **Kirchliche Reaktionen**

19 Ein Wandel in der kirchlichen Haltung hat sich schon länger angedeutet, etwa als die
 20 damalige Nordelbische Kirche im Jahr 2000 in einer Synodenerklärung angesichts der
 21 „jahrhundertelangen Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch
 22 Theologie und Praxis der Kirche“ ihre Schuld einräumte. Das gesetzgeberische Han-
 23 deln des Staates jedoch kann nicht unmittelbar zum Anlass einer Neuregelung der
 24 Kirche zur Segnung schwuler und lesbischer Menschen genommen werden. Denn für
 25 die Kirche ist ihr Selbstbestimmungsrecht nach Art 140 GG i.V.m. Art. 137 3 Satz 1
 26 WRV³ von grundsätzlicher Bedeutung. Daher hat das Kirchenamt der EKD schon 2002
 27 in einer Stellungnahme zum Lebenspartnerschaftsgesetz geschrieben: *„Es gibt keine*
 28 *strukturelle Parallelität zwischen dem Recht des neutralen Staates und kirchlichem*
 29 *Recht derart, dass ein staatliches Institut einen Anspruch auf eine entsprechende*
 30 *kirchliche Handlung auslösen könnte. Damit ist die Frage der Segenshandlungen hin-*
 31 *sichtlich der „Lebenspartnerschaften“ durch das staatliche Gesetz nicht präjudiziert,*
 32 *sondern der innerkirchlichen Entscheidung vollständig überlassen.“⁴*

33 Diese grundsätzlichen Einsichten bedeuten allerdings nicht, dass die Vorgän-
 34 gerkirchen der Nordkirche und die Nordkirche nicht schon auf die Gesetzgebung
 35 reagiert hätten. Dies geschah *nicht* im gottesdienstlichen Bereich. Es geschah aber im

³ = Weimarer Reichsverfassung

⁴ Vgl. unter <http://bit.ly/1Rg24M7> (zuletzt abgerufen am 24.4.2016).

1 Bereich des Arbeitsrechts, in dem sich die Landeskirche vollständig den staatlichen
2 Regelungen angeschlossen hat.

3 Die rechtlichen Regelungen der Nordkirche für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Kir-
4 chenbeamtinnen und –beamten im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfegewäh-
5 rung werden üblicherweise aus den entsprechenden Regelungen, die auch für die Bun-
6 desbeamtinnen und -beamten gelten, identisch übernommen. Nachdem die entsprechenden
7 staatlichen Regelungen, teilweise veranlasst durch die Rechtsprechung, der Ehe ähnliche
8 oder identische Regelungen für die Eingetragenen Partnerschaften getroffen hat, gelten die-
9 se mithin nun auch in der Nordkirche. Ein Zwang dazu bestand und besteht nicht. Daher ist es
10 eine bewusste Entscheidung unserer Kirche gewesen, die Rechte, die der Staat seinen
11 Beamtinnen und Beamten einräumt, auch im kirchlichen Bereich so in Geltung zu setzen.

12 Die Übernahme der staatlichen Versorgungsregeln stellt eine gewisse Vorentschei-
13 dung für die Frage der Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft
14 dar: denn es dürfte schwierig zu begründen sein, warum erhebliche Versorgungs-
15 ansprüche gelten können, warum schwule und lesbische Menschen in einer verbindli-
16 chen Partnerschaft analog zu Ehen durch die Landeskirche gestützt und gegenüber
17 anderen Partnerschaftsformen privilegiert werden, aber dies gleichzeitig theologisch
18 und gottesdienstlich nur abgeschwächt aufgenommen werden kann. Es stellt sich die
19 Frage, weshalb das, was materiell für gut und nur gerecht gehalten wird, dann aber
20 theologisch und im Gemeindeleben bzw. gottesdienstlichen Leben nur abgeschattet
21 aufgenommen wird und mit dem Odium des letztlich doch Illegitimen, hinter einem
22 Ideal oder „Leitbild“ Zurückbleibenden behaftet sein soll.

23

24

25 **Der Segen**

26 Für viele Menschen ist das Bedürfnis nach Segen und zugleich das Wissen um seine
27 Unverfügbarkeit ein wichtiger Bestandteil ihres Glaubens. Bei der Trauung zeigt der
28 Segen, dass sich zwei das Wort geben, die Vieles auf dem bevorstehenden Weg nicht
29 ahnen und kennen und sich allerlei Unwägbarkeiten ausgesetzt sehen. Der Segen hat
30 so gesehen den Charakter eines (Fürbitten)Gebets. Er ist nicht nur ein gesprochener
31 Text, sondern darin eine Handlung: Gott möge handeln und diese Lebenswege in
32 ihren konkreten Lebenssituationen gelingen lassen! Es möge wachsen und sich entfal-
33 ten, was nun unternommen wird.

34 Der Segen gehört daher an den Übergang: an den Übergang von der Kindheit
35 zum Erwachsenenalter (Konfirmation), bei der Trennung und Verabschiedung (z.B.
36 zum Ende des Gottesdienstes als Wechsel vom Sakralen zum Profanen), beim Beginn
37 eines Lebens zu zweit (Trauung), bei einer Trauerfeier (mit einer Aus-Segnung), an
38 den Übergang zwischen den Tageszeiten (vgl. Luthers Morgen- und Abendsegen)

1 oder auch an den Beginn einer Reise. Solche Segenshandlungen können zurückbe-
 2 zogen werden auf das Geschehen in der Taufe und auf den Segen, der dabei ge-
 3 sprochen wird. Sie erinnern an die Neuschöpfung und Rettung in der Taufe und ver-
 4 binden sie mit dem Moment der Bewahrung.

5 Der Segen zeigt immer das Moment der Unverfügbarkeit, so dass man sich
 6 auch nicht selbst segnen kann⁵. Er ist zugleich ein Bekenntnis, dass wir Geschöpfe,
 7 Gott aber unser Schöpfer ist und wir uns „unter seinen Segen stellen“ wollen. Es kann
 8 also nicht damit getan sein, als Gesegnete oder Gesegneter das Leben einfach nur
 9 entschlossen in die eigene Hand zu nehmen. Der Segen ist Ausdruck einer besonne-
 10 nen Selbstbescheidung im Wissen um die letztliche Unverfügbarkeit der Bedingun-
 11 gen, unter denen das Leben zu seiner Bestimmung kommen kann. Der Segen ist somit
 12 vor allem anderen Gottes Dienst an den Menschen.

13 Damit ist nicht ausgeschlossen, ja sogar immer mitgedacht, dass die oder der
 14 Gesegnete – ermutigt und bewegt durch den zugesprochenen Segen – ihre/seine Ver-
 15 antwortung wahrnimmt, dem geschenkten Segen im Leben Gestalt verleiht und ihn
 16 weitergibt.

17 Wer also den Segen sucht, zeigt damit, dass unser Leben massiv von Unverfüg-
 18 barem geprägt ist. Er ist kein unverlierbar eigener Besitz und man kann ihn auch nicht
 19 kaufen. Gesegnet werden grundsätzlich nicht etwa Lebensformen, Berufe oder
 20 Stände, sondern *Personen in bestimmten Lebensformen, Berufen oder Ständen*.

21 Da der Segen immer aus der Hand Gottes kommt und uns gilt, können wir nach
 22 dem evangelischen Bekenntnis, dass wir alle gerechtfertigte Sünder sind, sagen, dass
 23 *jeder* einen Segen spenden und *jeder* einen Segen empfangen kann. Eine Verweige-
 24 rung des Segens sollte es demnach vor allem für die nicht geben, die ernsthaft nach
 25 dem Segen verlangen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie Gottes Zuwendung
 26 für ihr Leben brauchen⁶. Das, was ins Gebet genommen und unter den Segen gestellt
 27 wird, wird in das ihm zukommende Licht der guten Schöpfung Gottes gestellt: „Denn
 28 alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung
 29 empfangen wird; denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet“ (1. Tim
 30 4,4f.).

31

32

⁵ In Luthers Morgen- und Abendseggen heißt es zwar, Du „sollst Dich segnen mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes“, aber gerade hier ist aus dem Kontext sicher, dass diese „Selbstsegnung“ eine Fürbitte ist und sich unter das Kreuz Christi stellt. Handeln soll Gott am Beter: „Das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.“

⁶ „Denn wer von dem Pfarrherr oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigtet damit wol an (ob ers gleich mit dem Munde nicht redet), in was Fahr und Noth er sich begibt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf zu dem Stande, den er anfähet“ (Luther, Traubüchlein).

1 **Das Zeugnis der Schrift**

2 **a) Die Bedeutung des Themas**

3 Die Bischofskonferenz der VELKD hat 2004 in einer „Empfehlung“ zur kirchlichen
4 Haltung gegenüber Eingetragenen Lebenspartnerschaften geschrieben: „*Die unter-*
5 *schiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen*
6 *gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den*
7 *status confessionis*“. Demnach haben wir es hier nicht mit einem Bekenntnisfall zu
8 tun, der u.U. kirchenspaltende Wirkung haben könnte. Ein solcher läge dann vor,
9 wenn die Erlösung durch Christus und die Rechtfertigungslehre aufs Spiel gesetzt
10 oder unklar gemacht werden würden.

11 Trotzdem handelt es sich nicht um eine Nebensächlichkeit: Denn zum einen
12 berührt die Frage der Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaf-
13 ten das Schriftverständnis. Und zum anderen gehört unsere sexuelle Ausrichtung zur
14 menschlichen Grunderfahrung, die, wenn sie angefragt oder auch nur anders und uns
15 befremdend erlebt wird, zu erheblichen Irritationen und entsprechenden Reaktionen
16 führen kann. Nun setzt jede Ethik (als Theorie menschlich guter Lebensführung hin-
17 sichtlich ihrer Motive, Inhalte, Ziele und Folgen) ein bestimmtes Menschenbild, und
18 dieses wiederum ein bestimmtes religiöses (oder philosophisches; weltanschauliches)
19 Verständnis der Wirklichkeit im Ganzen voraus. Insofern ist Sorgfalt geboten und als
20 Kirche haben wir zu prüfen, was wir alles *noch* sagen, wenn wir uns in einer bestimm-
21 ten Weise äußern. Dies betrifft unter anderem das Verständnis der Bibel und ihrer
22 Auslegung.

23

24 **b) Wie wir die Bibel lesen**

25 Grundsätzlich sind wir als Kirche auch Auslegungsgemeinschaft, Gemeinschaft der
26 Glaubenden als gemeinsame Auslegerinnen und Ausleger der Heiligen Schrift. Durch
27 Gottes Wort, das in ihr durch Auslegung zu Wort kommt, sehen wir unseren Glauben
28 angestoßen, angeregt, genährt und korrigiert oder in neue Bahnen gelenkt. Ein
29 solcher lebendiger Auslegungsprozess aber muss zu Entscheidungen befähigen, wie
30 wir unseren Glauben leben und unsere Kirche gestalten wollen.

31 Wenn wir die Kirche als Auslegungsgemeinschaft sehen, dann soll damit auch
32 gesagt sein, dass uns die Bibel nur durch Auslegung zugänglich ist. Schon die Über-
33 setzungen, die wir nutzen, sind solche Auslegungen. Der historische Abstand zu den
34 biblischen Texten tut ein Übriges dazu, dass sie auslegungsbedürftig sind: der hebrä-
35 ische, aramäische und griechische Text muss überhaupt erst rekonstruiert werden,
36 die Geistes- und Alltagswelt der Antike in unterschiedlichen Räumen muss methodi-

1 schen Kriterien folgend immer besser verstanden werden u.v.m. Schon allein diese
2 Aufgabe kann grundsätzlich nie abgeschlossen sein.

3 Dazu kommt bei genauem Lesen die Feststellung, dass die biblischen Schriften
4 aus verschiedenen Zeiten stammen, von verschiedenen Autoren und auch daher un-
5 terschiedlich reden und unterschiedliche, manchmal widersprüchliche Haltungen ein-
6 nehmen. Aus diesen Gründen verbietet sich eine flächige Wahrnehmung der Bibel in
7 dem Sinne, dass alle Texte das Gleiche sagten und meinten. Vielmehr sind wir kon-
8 frontiert mit einem bunten und in seiner Vielstimmigkeit ergreifenden Glaubenszeug-
9 nis. Gerade die lebendige Auslegung in der Gemeinschaft, in der sich Gottes Geist als
10 wirksam erweist, und die Begegnung mit der Bibel vermögen Glauben zu wecken. So
11 erweist sich die Bibel als Wort Gottes, das uns immer wieder zu neuer Auslegung an-
12 gesichts unserer Lebenssituation treibt.

13 In der Beurteilung dessen, was wir als evangelische Christinnen und Christen
14 glauben, orientieren wir uns an Christus. Er ist das Wort, an das und aus dem wir
15 leben. „Das, was Christus treibt“ ist die Mitte der Schrift. Von dieser Mitte versteht
16 christliche Auslegung die Schrift und überprüft sie an den biblischen Texten. Die
17 Schrift beschreibt das Maß, an dem wir unseren Glauben ausrichten wollen: die
18 Schrift ist für uns Erkenntnisgrund Christi und geht ihm damit voraus. Christus ist aber
19 auch Verstehensgrund der Schrift und hilft uns die Bibel zu lesen.

20 Diese Mitte der Schrift führte schon Luther dazu und muss uns auch heute
21 dazu führen, bestimmte Texte der Bibel kritisch dahingehend zu bedenken, ob sie
22 möglicherweise gegen eben diese Mitte sprechen oder sie zu verstellen drohen⁷. So
23 vorzugehen ist keine neuzeitliche Idee; z.B. sind schon die Reformatoren so vorge-
24 gangen (eines von vielen Beispielen ist Luthers Geringschätzung des Jakobusbriefs).
25 Solche Auslegungsprozesse sind geprägt davon, dass wir uns leiten und infrage stellen
26 lassen von dem Glaubenszeugnis Bibel, wir uns aber auch in einen lebendigen
27 Auslegungsprozess begeben, damit das Wort als Wort Gottes heute zur Sprache
28 kommt und seine Wirkung entfalten kann.

29

30 **c) Was wir in der Bibel lesen**

31 Schwule und lesbische Sexualität wird in der Bibel selten thematisiert. Lesbische Part-
32 nerschaften werden gar nicht angesprochen (Röm 1,26 könnte eine Ausnahme sein).
33 Überhaupt werden schwule, lesbische, bisexuelle und andere Lebensformen, so wie
34 sie heute gelebt werden, und deren gegenwärtig diskutierte humanwissenschaftliche,

⁷ So z.B. Luther in der „Vorrede auf die Episteln Sanct Jacobi und Judas“: „Und darin stimmen alle rechtschaffenen, heiligen Bücher überein, dass sie allesamt Christus predigen und treiben. Auch ist das der rechte Prüfstein, um alle Bücher zu tadeln, wenn man danach sieht, ob sie Christus treiben oder ob sie es nicht tun“.

1 juristische, staats- und bürgerschaftliche Hintergründe in den biblischen Schriften
2 nicht bedacht.

3 In der hebräischen Bibel wird Homosexualität an zwei Stellen im sogenannten „Heilig-
4 keitsgesetz“ (3. Mose 17-26) erwähnt und eindeutig negativ bewertet.

5 In 3. Mose 18,22 heißt es: *„Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein*
6 *Gräuel“*. In Kap. 18 geht es um eine Reihe von sexuellen Handlungen, die allesamt als für das
7 Volk Israel verboten beschrieben werden. Nähere Begründungen finden wir nicht, überhaupt
8 geht es in diesem Kontext nicht um ethische Argumentation. Alle Regelungen dienen der
9 Abgrenzung von „der Weise des Landes Ägypten“ und „des Landes Kanaan“ (3. Mose 18,3),
10 dienen also als Unterscheidungsmerkmal von anderen, ausländischen Kulturen und deren
11 Kulturen. Auch das hebräische Wort für „Gräuel“ deutet darauf, dass diese Verbote in diesem
12 Kontext vor allem der kultischen Abgrenzung (im Sinne von „Götzendienst“) dienen.

13 Unter den Regelungen finden sich im Kontext von 3. Mose 18,22 solche, die auch heute in
14 der Bundesrepublik unter Strafe stehen (Inzestverbot 18,6; Verbot des sexuellen Kontaktes
15 zu Tieren 18,23), während andere Verbote keine Rolle spielen (Verbot des Sexualverkehrs
16 während der Menstruation 18,19).

17 In fast identischen Worten wird diese Regelung in 3. Mose 20,13 wiederholt, diesmal ergänzt
18 um die Vorschrift, die betreffenden Personen seien zu töten. Auch in diesem Kontext ist das
19 Thema die Unterscheidung von anderen Kulturen und die Herausstellung einer besonderen
20 Lebensweise des Volkes Israel, das sich in einer multikulturellen Umwelt religiös und kulturell
21 durch markante Abgrenzungsmechanismen seiner Identität sicher sein soll.

22 Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- 23 – Die hebräische Bibel hat allein eine bestimmte sexuelle Praxis im Blick, spricht
24 jedoch nicht von Menschen mit homosexueller Identität, die eine Partner-
25 schaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen.
- 26 – Im Kontext der alttestamentlichen Bibelstellen, in denen es um die Beurteilung
27 von Homosexualität geht, finden wir weitere Vorschriften zu Tatbeständen, die
28 sexualethisch relevant sind. Manche dieser Tatbestände stehen auch heute
29 unter Strafe, während andere nicht strafbewehrt sind.
- 30 – Eine Strafbewehrung schwuler (lesbischer etc.) Beziehungen, gar die biblisch
31 geforderte Todesstrafe, fordert niemand und ist aus theologischer Sicht un-
32 möglich.

33

34 Im **Neuen Testament** spielt das Thema lediglich in den Briefen eine Rolle. Die Debatte
35 dazu konzentriert sich auf Röm 1,26ff., weil bei den weiteren infrage kommenden
36 Texten (1. Kor 6,9 und 1. Tim 1,10) sprachliche Probleme eine genaue historische
37 Deutung schwer machen. Lediglich in Röm 1,26f. findet sich eine ausdrückliche Kritik
38 an homosexuellen Handlungen.

1 Röm 1-3 ist geprägt durch den Spannungsbogen zwischen „Gottes Zorn, der vom Himmel her
 2 offenbart wird über alles gottlose Wesen und alle Ungerechtigkeit der Menschen“ (Röm 1,18)
 3 und der Gerechtigkeit Gottes, „die da kommt durch den Glauben an Jesus Christus zu allen,
 4 die da glauben“ (Röm 3,22). Innerhalb dieses Spannungsbogens betrachtet Paulus in Röm 1
 5 verschiedene ethische Themen unter den Stichwörtern „vertauschen/verkehren“ (Röm
 6 1,23.25). Allem voran steht die Betonung des grundlegenden Unterschieds von Schöpfer und
 7 Geschöpf, von „unvergänglichem Gott“ und „vergänglichem Menschen“ (Röm 1,23). Im Blick
 8 auf das sexuelle Verhalten entspricht dabei die Ersetzung Gottes durch Götzen der Ersetzung
 9 des Geschlechtsverkehrs „als natürlichen Gebrauch“ durch einen Gebrauch „gegen die
 10 Natur“.

11 Die Polemik des Paulus spiegelt auf der einen Seite einen Aspekt des antiken Verständnisses
 12 von „Sexualität, das deren Praxis nicht als partnerschaftliche Handlung versteht, sondern als
 13 ein Gewaltverhältnis, bei dem ein aktives Subjekt ein passives Objekt ‚gebraucht‘“⁸. Auf der
 14 anderen Seite ist es exegetisch wahrscheinlich, dass Paulus mit dem von ihm gezeichneten,
 15 pauschalen Bild der Männer, die „in Begierde zueinander entbrannt“ sind, ein „jüdisches
 16 Stereotyp“⁹ seiner Lebenswelt widergibt.

17 Zudem ist der Begriff des „Natürlichen“ bzw. „Widernatürlichen“ bei Paulus anders zu verste-
 18 hen als heute. Paulus kann kulturelle Selbstverständlichkeiten seiner Gegenwart als ur-
 19 sprüngliche und schöpfungsgemäße Gegebenheiten („das Natürliche“) verstehen. Dafür ist 1.
 20 Kor 11,14f. ein gutes Beispiel, wo es um Haarmoden geht, über die die „Natur lehrt“.

21 Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- 22 – Das Neue Testament kennt Menschen mit homosexueller Identität, die eine
 23 Partnerschaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen, nicht.
- 24 – Paulus lehnt homosexuelle Handlungen ab und bedient sich dabei einer verall-
 25 gemeinernden Sprache.
- 26 – Dies tut er nicht im Rahmen einer ethischen Diskussion, sondern der theologi-
 27 schen Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf.
- 28 – Diese Unterscheidung führt in einen ähnlichen Kontext wie die Äußerungen
 29 zur Homosexualität in 3. Mose: es geht um „Unreinheit“ und die Abgrenzung
 30 von anderen Kulturen, Kulturen und Handlungsweisen durch das sich entwickeln-
 31 de christliche Selbstverständnis in Gottes- und Menschenbild.
- 32 – Daher ist eine Bewertung von schwulen und lesbischen Lebensweisen und Be-
 33 ziehungen, die sich allein an Röm 1, 26f und seinem Kontext orientiert, heute
 34 nicht überzeugend, denn sie liefe auf eine unkritische Übernahme der histo-
 35 risch bedingten Auffassung des Paulus hinaus.

⁸ Wolter, Michael: Der Brief an die Römer (Teilband 1: Röm 1-8), EKK VI/1, Neukirchen-Vllyn 2014, S. 150

⁹ Vgl. Wolter, a.a.O., S.153.

1

2 Darüber hinaus wird man sowohl diese Texte als auch das, was man in Ordnungen
3 der Schöpfung (s. den folgenden Abschnitt) angelegt finden könnte, in Beziehung
4 setzen müssen zu dem, was wir unter dem Evangelium verstehen. Dabei ist vor allem
5 zu denken an das Liebesgebot (3. Mose 19,18; Mk 12,28ff.), das *eine* Wort, in dem
6 „das ganze Gesetz erfüllt ist“ (Gal 5,14). Ausgrenzungen von Menschen müssen sich
7 mit dem Liebesgebot konfrontieren und von daher infrage stellen lassen.

8 Als Christinnen und Christen leben wir von der Erfahrung einer durch den
9 Glauben an Jesus Christus umfassend veränderten und erneuerten Wirklichkeit und
10 darin gegründeten überwältigenden Freiheitserfahrung: „Ist jemand in Christus, so ist
11 er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2. Kor 5,17).
12 Diese Erfahrung ist zunächst Zuspruch, aber ebenso auch Anspruch. Sie fragt unsere
13 Haltungen und Maßstäbe an, mit denen wir unser Leben praktisch gestalten. Paulus
14 hat diese Erfahrung sehr weitgehend verstehen und auf Grundlegendes beziehen
15 können: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen.
16 Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann
17 noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,27f.).

18 Das heißt nicht, dass es keine Regeln mehr gibt und keine Unterscheidungen
19 mehr getroffen werden müssen. Mit der Taufe aber treten wir in eine neue
20 Schöpfung ein – sicher schemenhaft und fragmentarisch –, die uns nicht nur zu-
21 spricht, sondern ermächtigt, Grenzen zu hinterfragen, Werthaltungen neu zu be-
22 stimmen und uns selbst und anderen im Zeichen des Liebesgebots verändert zu be-
23 gegnen. Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Ge-
24 schlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christinnen
25 und Christen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese
26 Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘
27 verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter. In dieser neuen Wirk-
28 lichkeit kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf,
29 dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden.

30

31 **Schöpfungsordnung?**

32 Über die eben genannten Texte hinaus wird zuweilen auf grundsätzliche „Ordnun-
33 gen“ in der Schöpfung Gottes verwiesen, auf ein Prä der heterosexuellen Beziehung,
34 und zugespitzt auf die Ehe als „Leitbild“ in der Schöpfung Gottes. In diesem Zusam-
35 menhang wurde in der Kirchengeschichte (s.u. „Die Trauung im Gottesdienst“) und
36 wird in der gegenwärtigen Diskussion an die Darstellung der Erschaffung des Men-
37 schen in den Schöpfungsberichten erinnert, wie z.B. 1. Mose 1,27 („Und Gott schuf

1 den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann
2 und Frau“) und auf 1. Mose 2,18ff. (Die Erschaffung des Menschen als „Mann“ und
3 „Männin“).

4 Die Schöpfungsberichte beschreiben in der Tat eine Ordnung, die aber nicht in
5 der Rechtfertigung und Allverbindlichkeit bestehender Institutionen oder sozialer Ge-
6 pflogenheiten ihr Ziel hat, sondern in der staunenden und dankbaren Wahrnehmung
7 gewisser von Gott gesetzter Grundordnungen, die das Chaos „im Anfang“ (1. Mose
8 1,1) begrenzen. Diese Beschränkung des Chaos geschieht vor allem dadurch, dass
9 Gott *unterscheidet*: Licht und Dunkelheit, das Wasser und das Feste, Abend und Mor-
10 gen usw. Und so werden auch Frau und Mann unterschieden. Durch diese in der Tat
11 unbestreitbaren Ordnungen oder besser Grundunterscheidungen wird der Lebens-
12 raum aufgespannt, innerhalb dessen Natur und Mensch ihr Leben gestalten können
13 und müssen. Der theologisch wichtige Punkt aber, der all diesen Unterscheidungen
14 inne wohnt, ist die Warnung des Paulus vor denen, „die Gottes Wahrheit in Lüge
15 verkehrt und das Geschöpf verehrt und ihm gedient haben statt dem Schöpfer“ (Röm
16 1,25). Die grundlegende Schöpfungsordnung ist also vor allem die Unterscheidung
17 von Schöpfer und Geschöpf, von Gott und Mensch/Natur.

18 Darüber hinaus werden in den biblischen Schöpfungsaussagen Worte für „Ehe“
19 und unserem eher romantischen und bürgerlichen Eheverständnis entsprechende
20 Vorstellungen nicht genannt und können kulturgeschichtlich auch gar nicht vorkom-
21 men. Vielmehr werden in der Bibel die Polygamie wie z.B. bei König Salomo, die
22 Monogamie zur Zeit Jesu oder der sexuelle Verkehr zwischen Mann und Frau ohne
23 irgendeine Form von „Ehe“ im Hohenlied Salomos erwähnt – all das ohne weitere
24 Kommentierung und Bewertung in der biblischen Tradition. Und auch die aus seiner
25 „Naherwartung“ erklärbare Einstellung des Apostels Paulus, dass es eigentlich besser
26 sei, keine Frau zu berühren, aber zur Vermeidung von Unzucht die Ehe mit ihrer Ord-
27 nung dann gleichsam als das kleinere Übel (1. Kor 7,1ff.) vorzuziehen, entspricht nicht
28 dem, was wir seit dem 19. Jahrhundert unter „Ehe“ verstehen.

29 Dagegen ist zu betonen, dass eine gelungene und als Segen erlebte Beziehung
30 vor allem unter den Vorzeichen von verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft, die
31 von Liebe, Treue und Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, steht¹⁰. Für diese Art
32 von Beziehung ist nach kirchlichem Verständnis die Ehe beispielhaft. Manche sehen
33 über die genannten Merkmale hinaus die Möglichkeit zur Kinderzeugung als das
34 Eigene der Ehe, die damit im biblischen Sinne dem Willen Gottes entspreche und sich
35 so auch von der Verpartnerung unterscheidet.

¹⁰ Vgl. dazu jüngst „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (2013).

1
23 **Die Trauung im Gottesdienst**

4 In der Alten Kirche kam eine Ehe ohne einen kirchlichen Ritus aus. Wichtig war vor
5 allem die Willensübereinstimmung der beiden Partner, der Konsens. Es entwickelte
6 sich dann bald der Brauch, im Anschluss an die Eheschließung eine Messe zu
7 besuchen, in der die Ehe bestätigt und gesegnet wurde (*confirmatio et benedictio*).
8 Grundlegend hierfür war die Überzeugung, dass diese Ordnung in der Schöpfung ge-
9 geben sei (1. Mose 1,23ff.; s.o.). Im Mittelalter entstand unter germanischen Einflüs-
10 sen der Brauch, die Ehe durch einen „Muntwalt“ schließen zu lassen, der das Paar
11 rechtlich zusammensprach (sog. *Kopulation*). Die Aufgabe dieses Muntwalts über-
12 nahm zunehmend der Priester, so dass die Zusammensprechung und die kirchliche
13 Segenshandlung schließlich zusammenwuchsen. Damit verschmolzen die rechtliche
14 Gründung der Ehe und der kirchliche Segen. Am Ende dieser Entwicklung (Konzil von
15 Trient 1563) bestand nach römisch-katholischer Auffassung die Eheschließung darin,
16 dass die unter Konsens geschlossene Ehe zweier Getaufter unter Zeugenschaft des
17 Priesters zum Sakrament wurde, das sich die Eheleute gegenseitig spendeten.

18 Luther, der die Ehe für eine notwendige Gabe Gottes hielt, lehnte die Sakra-
19 mentalität der Ehe allerdings ab. Er schlug in seinem Traubüchlein von 1529 vor, die
20 Eheschließung, also die *Kopulation*, vor der Kirche und die Segnung im Anschluss in
21 der Kirche zu feiern. Man kann dies so verstehen, dass die Ehe rechtlich im weltlichen
22 Rahmen geschlossen wurde und die Segnung davon unterschieden zum Ausdruck
23 brachte, dass die Herausforderungen des Lebens ohne den Segen Gottes nicht zu
24 bestehen sind¹¹.

25 Die heute geltende pflichtmäßige Zivilehe wurde im Kulturkampf 1876 durch-
26 gesetzt und führte dazu, dass seitdem die Zusammensprechung auf dem Standesamt
27 erfolgte und der Gottesdienst für das Zustandekommen der Ehe nicht mehr nötig
28 war¹². Trotz durchaus unterschiedlicher Interpretationen des Traugottesdienstes in
29 der Folgezeit kann die Trauung heute als liturgische und seelsorgerliche Begleitung
30 der weltlichen Eheschließung durch einen Dank-, Bitt-, und Segensgottesdienst be-
31 trachtet werden.

32 Die verschiedenen Trauagenden nehmen mit dem Ringwechsel auch heute
33 noch ein Element des Standesamtes auf. Die eigentliche Mitte des evangelischen
34 Traugottesdienstes bilden allerdings das über das Standesamt hinaus gehende Hören

¹¹ Vgl. das Zitat aus Luthers Traubüchlein Anm. 6.

¹² Eine verpflichtend religiöse Eheschließung gibt es heute nur noch im Vatikan, Israel und einigen islamischen Staaten. Die sogenannte fakultative Zivilehe, bei der ein Geistlicher auch als Standesbeamter fungieren kann, ist z.B. in England, Schottland und Finnland möglich.

1 auf das Wort der Bibel, das Gebet und der Segen. In vielen Traugesprächen wird
2 ausdrücklich formuliert, dass man sich den Segen Gottes für das gemeinsame Leben
3 wünsche.

4 Dieser Segen wird in der Trauung den beiden Menschen als Zusage von Bewah-
5 rung und Förderung des Lebens zugesprochen. Er markiert zugleich das Zutrauen Got-
6 tes in die Gesegneten, dass sie aus der Erfahrung von Vergebung und Gnade mit
7 Glück und Unglück ihres Lebens gemeinsam sinnvoll umgehen können und werden.

8 Der Traugottesdienst ist also ein Segensgottesdienst. Gleiches gilt für den Got-
9 tesdienst anlässlich der Segnung eines Paares in Eingetragener Lebenspartnerschaft.

10

11 **Dem Segen Raum geben – ein Fazit**

12 Die Diskussionen um die Akzeptanz schwuler und lesbischer Menschen halten im
13 Grunde schon seit Jahrzehnten an, sie haben aber gerade in den letzten Jahren er-
14 heblich an Dynamik gewonnen. Das Ergebnis ist ein gesellschaftlicher Lernprozess
15 und auch eine Kultur des offeneren und gelasseneren Sprechens über die eigene wie
16 über die Sexualität anderer und die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens.

17 In Bezug auf die kirchliche Begleitung von Paaren in einer Eingetragenen Part-
18 nerschaft ist klarer geworden, dass der Kern der Handlung in der Bitte um Gottes Se-
19 gen für ein Paar liegt. Dieser Segen ist – wenngleich von uns gesprochen – eine Tat
20 Gottes. Dies bringt uns das hohe Gut des Segens nahe und macht uns zugleich frei
21 den Segen zu erbitten, ihn zuzusprechen, so dass er im Leben der Menschen Raum
22 gewinnen kann.

23 Nach all dem, was in diesem Text dargelegt ist, gibt es dem Evangelium ent-
24 sprechende, gute Gründe, auch lesbischen und schwulen Paaren Gottes Segen zuzu-
25 sprechen. Er gilt dem Menschen als ganzer Person inklusive seiner sexuellen Orien-
26 tierung. Zugleich stellen wir fest, dass Christinnen und Christen in unserer Kirche eine
27 andere Bewertung der biblischen Texte vornehmen. Sie haben ein Verständnis der
28 Bestimmung des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, aufgrund dessen sie
29 einer Segnung homosexueller Gemeindeglieder kritisch gegenüber stehen.

30 Bei Achtung dieser unterschiedlichen Positionen und der Gewissensentschei-
31 dungen, die darin zum Ausdruck kommen¹³, vertritt die Nordkirche mit guten Grün-

¹³ Vgl. zum Gewissensbegriff Mareile Lasogga, Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, in: Texte aus der VELKD, Nr.170 – Juni 2014 (unter bit.ly/1mQMyh8), S. 6f: „Der durch die Schrift geweckte Glaube bindet den Menschen in seinem Gewissen. Entscheidend für den Diskurs der gleichberechtigten Interpreten über das rechte Verständnis der Schrift vor dem Hintergrund strittiger Fragen ist daher der Respekt vor der Gewissensbindung des anderen. Dabei ist zu bedenken, dass das ‚Gewissen‘ keine autonome Instanz der menschlichen Psyche ist, die falsch oder richtig zu urteilen versteht. Gewissen im Sinne Luthers indiziert vielmehr die grundlegende Worthaftigkeit des Menschen, der sich als Person von Gott angesprochen, gefordert und zur Rechenschaft

1 den in dem ihr zur Verfügung stehenden Rahmen die beschlossene Neuregelung. Die
2 Segnung von Paaren, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben, soll zukünftig
3 eine Amtshandlung sein, die in einem öffentlichen Gottesdienst zu gestalten ist. Eine
4 von der Synode beschlossene liturgische Handreichung gibt dafür Hinweise und Anre-
5 gungen. Entsprechende Regelungen sorgen dafür, dass Paare, die unter den Segen
6 Gottes treten wollen, rasch Möglichkeiten angeboten bekommen, selbst wenn eine
7 Gemeinde sich einmal nicht in der Lage sehen sollte, einen solchen Gottesdienst zu
8 feiern. Damit wird auch diese Überzeugung respektiert und geschützt und die Gewis-
9 sensfreiheit von Pastorinnen und Pastoren gewahrt. Die Erfassung im entsprechen-
10 den Kirchenbuch, in dem Segnungen zusammen mit Trauungen und Gottesdiensten
11 anlässlich einer Eheschließung aufgeführt werden, sorgt für eine Wahrnehmung so-
12 wohl der Amtshandlung als auch der Menschen durch die Gemeinde, sie sorgt aber
13 damit zugleich für eine Selbstwahrnehmung der Kirche für ihr Tun.